

KOSTENDECKELUNG BEI EINER LEASINGSONDERZAHLUNG BEI DER GEWINNERMITTLUNG NACH § 4 ABS. 3 EStG

Gericht/Az:	FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.8.2020 - 5 K 194/18 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 26/20)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 4 Abs. 3 EStG
Streitfrage:	Wie ist die Kostendeckelung bei Leasingsonderzahlungen zu ermitteln?

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Vorauszahlungen grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses als Betriebsausgaben zu behandeln¹. Vorauszahlungen für Nutzungsüberlassungen für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren sind auf den Zeitraum der Vorauszahlung gleichmäßig zu verteilen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 EStG). Dies gilt auch bei Leasingsonderzahlungen².

Vorauszahlungen sind mit Abfluss BA

Ausnahme: Vorauszahlungen für mehr als 5 Jahre

Praxishinweis

Beim klassischen Pkw-Leasing beträgt die vereinbarte Leasinglaufzeit regelmäßig weniger als fünf Jahre. Damit ist bei einem Firmenwagen die Leasingsonderzahlung sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Nach Ansicht des FG Schleswig-Holstein ist für Zwecke der Kostendeckelung bei der privaten Kfz-Nutzung die Leasingsonderzahlung periodengerecht auf die Leasinglaufzeit zu verteilen. Dies deshalb, weil ansonsten bei der Einnahmenüberschussrechnung ein Steuersparmodell entsteht, welches nur der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG offensteht:

Verteilung auf die Leasinglaufzeit

Es wird eine hohe Leasingsonderzahlung geleistet, die im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Der Leasingnehmer zahlt die hohe Leasingsonderzahlung, um die zukünftigen Leasingraten zu mindern. Dadurch sind ab dem zweiten Jahr die Kosten für das Fahrzeug geringer, so dass die Kostendeckelung zur Anwendung kommt.

Aus diesem Grund ist nach Ansicht des FG Schleswig-Holstein für Zwecke der Kostendeckelung die Leasingsonderzahlung periodengerecht auf die Leasinglaufzeit zu verteilen. Die Bewertung eines Vorteils kann aber nicht von der Gewinnermittlungsart abhängig sein. Dies widerspricht dem Grundsatz des gleichen Totalgewinns.

Grundsatz des gleichen Totalgewinns

Praxishinweis

1. Diese Ansicht wird auch durch die FinBeh Hamburg³ vertreten.

¹ BFH, Urteil v. 11.10.1983 VIII R 61/81, BStBl 1984 II S. 267.

² BFH, Urteil v. 5.5.1994 VI R 100/93, BStBl 1994 II S. 643; H 11 EStH „Leasing-Sonderzahlung“.

2. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH unter dem Az. VIII R 26/20 anhängig. In einem ähnlichen Fall hat der BFH hierzu entschieden, dass die Werte der Gewinnermittlung maßgeblich sind⁴.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ FinBeh Hamburg, Mitteilung v. 8.11.2018 S 2177- 2018/001 - 52, juris.

⁴ BFH, Urteil v. 3.9.2015 VI R 27/14, BStBl 2016 II S. 174; vgl. Immer aktuell 2016 S. 17.